

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

7. BDI-REACH-Workshop

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung und der Registrierung

10. September 2008

7. BDI-REACH-Workshop, Berlin

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Martin A. Ahlhaus
Rechtsanwalt

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

Agenda

- Das Prinzip der Eigenverantwortung
- Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung
- Rechtliche Aspekte der Registrierung
- Rechtsschutzmöglichkeiten

Das Prinzip der Eigenverantwortung

- Hersteller und Importeure sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, ob, was, wann und wie sie registrieren.
 - „ob“: eigene Registrierung, Einschaltung eines Alleinvertreters, Gründung gesonderter Importgesellschaften, Wechsel des Lieferanten, etc.
 - „was“: (Vor-)Registrierung aller eingesetzter Stoffe, Abschichtung relevanter Stoffe nach Stoffinventar, etc.
 - „wann“: Vorregistrierung mit Übergangsfristen, unmittelbare (Voll-)Registrierung
 - „wie“: vollständiges Registrierungsdossier nach Maßgabe der jeweiligen Anforderungen unabdingbar, aber Umfang der Aufbereitung und Tiefe der Darstellung disponibel

Das Prinzip der Eigenverantwortung

- Selbsteinstufung der Hersteller / Inverkehrbringer hinsichtlich Anwendungsbereich und Ausnahmeregelungen erforderlich.
- Fehlerhafte Selbsteinstufung kann zu
 - Verkehrsverbot (Art. 5 REACH-VO)
 - behördlichen Sanktionen
 - vertraglichen Risiken
 - wettbewerbsrechtlichen Risiken
 - strafrechtlichen Risiken (§ 27b Abs. 1 Nr. 1 ChemG; ChemStrOWiV)führen.

Das Prinzip der Eigenverantwortung

- Das Prinzip der Eigenverantwortung erfordert von registrierungspflichtigen Herstellern und Importeuren
 - die sorgfältige, eigenverantwortliche Prüfung der eigenen Rolle und die Bestimmung der Handlungspflichten,
 - die Beziehung fachkundiger Stellen (Helpdesk, Verbände, Berater, etc.)
 - die Dokumentation der Entscheidungsprozesse,
 - die termingerechte Umsetzung der ermittelten Ergebnisse.

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Vorregistrierung gem. Art. 28 REACH-VO ermöglicht die Inanspruchnahme der Übergangsfristen für die Registrierung von Phase-in-Stoffen gem. Art. 23 REACH-VO.
- Phase-in-Stoffe definiert gem. Art. 3 Nr. 20 REACH-VO
 - EINECS-Stoffe
 - in der EG hergestellt jedoch seit dem 01.06.1992 nicht mindestens einmal in Verkehr gebracht (Nachweis erforderlich)
 - in der EG vor 01.06.2007 vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht und galt angemeldet geltende Stoffe gem. Art. 8 Abs. 1, 1. Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG, der jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der REACH-VO entspricht (Nachweis erforderlich)

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Es besteht grundsätzlich keine normative Verpflichtung zur Vorregistrierung.
 - bloße Obliegenheit
 - Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der Registrierung
 - ohne Vorregistrierung jedenfalls zum 01.12.2008 Registrierungspflicht;
Sanktion: Art. 5 REACH-VO
- Aber Verpflichtung zur Vorregistrierung kann zwar vertraglich begründet werden
 - gegenüber Kunden
 - für den Alleinvertreter.
- Allerdings bleibt bei vertraglich vereinbarter Vorregistrierungspflicht die Frage der vertraglichen Sanktionen und der Durchsetzbarkeit.

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Vorregistrieren kann nach dem Wortlaut der REACH-VO grundsätzlich nur der potentielle Registrant
 - Hersteller und Importeur von Stoffen (Art. 6 REACH-VO)
 - Produzent oder Importeur von Erzeugnissen (Art. 7 REACH-VO)
- Vorregistrierung durch nachgeschaltete Anwender?
 - grundsätzlich keine Registrierungspflicht für nachgeschaltete Anwender, d.h. auch keine Obliegenheit zur Vorregistrierung
 - aber: für Vorregistrierung genügt eine etwaige, künftige Registrierungspflicht, so dass auch nachgeschaltete Anwender vorregistrieren können

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Vorregistrierung begründet keine Verpflichtung zur Registrierung, d.h.
 - nach Ablauf der Übergangsfrist ist eine Registrierung entbehrlich, wenn eine Registrierungspflicht gem. Art. 6 REACH-VO oder gem. Art. 7 REACH-VO tatsächlich nicht besteht.
- Inhalt der Vorregistrierung:
 - Name des Stoffes gem. Anhang VI Abschnitt 2,
 - einschließlich der EINECS und CAS-Nummer, oder, falls nicht verfügbar, anderer Identifizierungscodes;
 - Name und Anschrift des Vorregistranten sowie Name der Kontaktperson, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift eines Vertreters gem. Art. 4 REACH-VO
 - Frist für die Registrierung und den Mengenbereich
 - den/die Namen des/der Referenzstoffes/-stoffe bzgl. Anhang XI, 1.3, 1.5

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Informationsweitergabe an die ECHA auch ohne Vorregistrierung möglich für Hersteller und Importeure im Mengenband < 1 t gem. Art. 28 Abs. 7 REACH-VO, soweit der Stoff auf der zum 01.01.2009 veröffentlichten Liste der vorregistrierten Stoffe steht.
- Nachträgliche (Vor-)Registrierung gem. Art. 28 Abs. 6 REACH-VO
 - Frist von sechs Monaten nach der ersten Herstellung, Einfuhr oder Verwendung des Stoffes in einer Menge von > 1 t pro Jahr.
 - „pro Jahr“ bezeichnet auch hier gem. Art. 3 Nr. 30 REACH-VO:
Für Phase-in-Stoffe, die in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren hergestellt oder importiert wurden, werden Durchschnittsmengen aus den drei unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahren gebildet.

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Vorregistrierung verpflichtet zur Teilnahme an SIEFs gem. Art. 29 REACH-VO
 - Leichtfertige Vorregistrierung führt zu erheblichen Aufwendungen
 - Vorbereitung der unternehmensinternen Organisation erforderlich
- Zwecke des SIEF sind
 - Klärung von Stoffidentitätsfragen, soweit erforderlich
 - Datenteilung
 - Herstellung von Einigkeit bezüglich Einstufung und Kennzeichnung, soweit erforderlich

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Maßgeblich ist die Guidance on data sharing (RIP 3.4)
- Aber: Rechtliche Grenzen der Datenteilung sind zu berücksichtigen:
 - vgl. hierzu Erwägungsgrund (48):
„Diese Verordnung sollte der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht entgegenstehen.“
 - Wettbewerbsrechtliche und kartellrechtliche Grenzen der Datenteilung sind zu berücksichtigen, d.h. gem. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 REACH-VO jedenfalls keine Angaben zu Marktverhalten, insbesondere
 - Produktionskapazitäten
 - Produktions- oder Verkaufsvolumina
 - Einfuhrmengen
 - Marktanteilen

Rechtliche Aspekte der Vorregistrierung

- Vertragliche Regelungen und ggf. Konsortialverträge sind zu empfehlen, um insbesondere Kosten, Haftungsfragen und Kommunikationspflichten zu regeln.
 - Muster etwa unter <http://reach.bdi.info/374.htm>
 - Achtung: Umsatzsteuerrechtliche Anpassung geboten!
- Regelmäßig unternehmensinterne Vorbereitungsmaßnahmen, ggf. Schulungen erforderlich, um im Mindestmaß
 - wettbewerbsrechtliche und kartellrechtliche Compliance
 - Know-how-Schutzsicherzustellen.

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Vorgeschriebenes Datenformat: IUCLID 5 gem. Art. 111 REACH-VO
- Problem: Sprachregelung
 - grundsätzlich gilt für die gesamte Kommunikation mit der ECHA die Verordnung Nr. 1 vom 15.04.1958 zur Regelung der Sprachenfrage (AMBl. Nr. 17 v. 06.10.1958, S. 385), d.h. Kommunikation in allen Amtssprachen nach Wahl des Absenders möglich
 - aber: IUCLID 5 nur in englischer Sprachfassung verfügbar
 - gleichwohl: Eingaben in allen Amtssprachen möglich und zulässig

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Bedeutung der Registrierung
 - Legitimation der Herstellung / des Imports von Stoffen vor dem Hintergrund des Verkehrsverbotes gem. Art. 5 REACH-VO
 - Maßgeblich für Vollzugsbefugnisse nationaler Behörden
- Legitimationsfiktion gem. Art. 21 REACH-VO, soweit eine Mitteilung der ECHA gem. Art. 20 Abs. 2 REACH-VO (Vollständigkeitsprüfung) ausbleibt:
 - grundsätzliche Frist drei Wochen
 - drei Monate, bei Einreichung des Antrages innerhalb der Zweimonatsfrist vor Ablauf der Übergangsfrist gem. Art. 23 REACH-VO

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Erfordernis zur Anpassung / Aktualisierung der Registrierung gem. Art. 22 REACH-VO.
 - Neben stoffbezogenen Mitteilungspflichten (Art. 22 Abs. 1 lit. b, d – i REACH-VO) sind insbesondere Änderungen betreffend den Registranten mitzuteilen:
 - Statusänderung (Hersteller, Importeur, Produzent)
 - Identitätsänderungen
 - Änderungen der Kontaktdaten
 - Änderungen betreffend das Mengenband, soweit von Relevanz für die Registrierungsanforderungen
- Aus Art. 22 Abs. 1 lit. a REACH-VO folgt eine Übertragbarkeit der Registrierung, jedenfalls in den Fällen, in denen sich die Identität des Registranten ändert, z.B. durch gesellschaftsrechtliche Umwandlung.

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Bislang nicht geklärt ist das Schicksal der Registrierung bei Untergang oder Insolvenz des Registranten.
- Eine freie Handelbarkeit der Registrierung als solcher kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da Art. 6 und Art. 7 REACH-VO persönliche Registrierungspflichten vorsehen; wer in seiner Person herstellt, importiert oder produziert ist registrierungspflichtig.

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Anforderungen an die Registrierung werden in vielfältiger Weise durch Guidance-documents geprägt.
 - Problem: Alle Guidance-documents sind rechtlich nicht verbindlich.
 - Aber: faktische Relevanz für behördliche und gerichtliche Verfahren
 - Abweichungen sind sorgfältig zu begründen, die Entscheidungsprozesse sind zu dokumentieren
 - Ggf. sind Auskunftersuchen an nationale Behörden (vgl. § 25 VwVfG) zu richten, die von dort ggf. an die ECHA weitergegeben werden können.

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Ungeachtet der umfassenden Anforderungen an die Inhalte einer Registrierung sind die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zu beachten.
 - Beispiel: Urheberrecht
 - Studien und Studienberichte, die im Rahmen der Registrierung benannt, zitiert oder übermittelt werden, müssen von dem Registranten auch in zulässiger Weise genutzt werden dürfen.
 - Unklar ist derzeit die Reichweite des Urheberrechts und die Auswirkungen auf die Registrierung gem. REACH-VO
 - Zwar ist gem. § 45 UrhG die Vervielfältigung zur Verwendung in Verfahren vor Behörde erlaubt, doch ist fraglich, ob dies auch mit Blick auf die Einschränkung gem. Art. 10 lit. a, xi REACH-VO gilt.
 - Ferner gilt, dass gem. § 44 UrhG mit der Veräußerung des Originals eines Werkes der Urheber dem Erwerber ein Nutzungsrecht im Zweifel nicht einräumt.
 - Welches nationale Urheberrecht gilt im Einzelnen?

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Problem: Veröffentlichung der Registrierungsdaten und Geheimhaltung
 - Unabweisbare Veröffentlichung nur für Angaben gem. Art. 119 Abs. 1 REACH-VO
 - Weitergehende Veröffentlichung gem. Art. 119 Abs. 2 REACH-VO können mit Antrag auf Geheimhaltung gem. Art. 10 lit. a, xi) REACH-VO verhindert werden.
 - Veröffentlicht werden u.a.:
 - Reinheitsgrad und Identität gefährlicher Verunreinigungen und Zusätze, soweit für Einstufung und Kennzeichnung erforderlich
 - Gesamtmengenbereich für den der Stoff registriert ist
 - Studienzusammenfassung bzgl. physikalisch-chemischer Eigenschaften, Verbleib und Verhalten in der Umwelt, toxikologische und ökotoxikologische Ergebnisse
 - Angaben aus Sicherheitsdatenblatt, soweit nicht in Art. 119 Abs. 1 REACH-VO genannt

Rechtliche Aspekte der Registrierung

- Aber: Bei Ablehnung des Antrags auf Geheimhaltung ist ein Widerspruch gem. Art. 91 REACH-VO nicht zulässig.
 - unmittelbare Klageerhebung erforderlich; Rechtsschutzdefizit !
 - Erfordernis sorgfältiger, präventiver Kommunikation mit der ECHA
 - ggf. bereits Abstimmung in den SIEFs

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Gegen Entscheidungen der ECHA steht grundsätzlich der Rechtsbehelf des Widerspruchs gem. Art. 91 Abs. 1 REACH-VO zur Verfügung:
- Eingeschränkter Anwendungsbereich (vgl. Guidance on registration, Ziff. 5, S. 66). Mit dem Widerspruch sind nur Entscheidungen
 - gem. Art. 9, Art. 20 REACH-VO (Registrierungsanforderungen und Vollständigkeitsprüfung)
 - gem. Art. 27 Abs. 6 REACH-VO (Bezugnahme auf anderweitige Registrierungsinformationen)
 - gem. Art. 30 Abs. 2 und 3 REACH-VO (Gemeinsame Nutzung von Versuchsdaten)
 - gem. Art. 51 REACH-VO (Entscheidungen betreffend die Dossierbewertung)

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Zuständige Behörde: ECHA, Gremium: Widerspruchskammer
- Widerspruchsbefugnis: Entscheidungsadressat oder Dritter, sofern unmittelbar und individuell betroffen (Art. 92 Abs. 1 REACH-VO)
- Form und Frist (Art. 92 Abs. 2 REACH-VO):
 - schriftlich (einschl. Begründung) innerhalb v. 3 Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung
 - fehlt eine Bekanntgabe: innerhalb v. 1 Monat ab Kenntnis
- Rechtsfolge:
 - Suspensiveffekt (Art. 91 Abs. 2 REACH-VO)
 - Gebührenpflicht (Art. 92 Abs. 3 REACH-VO)

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Verfahrensregelungen gem. Verordnung (EG) Nr. 771/2008
- Besonderheiten:
 - Nachweis der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen erforderlich
 - Nachfrist zur Korrektur von Formfehlern
 - Veröffentlichung von Angaben zu Widerspruchsverfahren; Achtung ggf. Erklärung zu Geheimhaltung erforderlich
 - Regelungen für Streithelfer
 - Mündliche Verhandlung (grds. öffentlich)
 - Verfahren wird in der Sprache des Widerspruchsführers geführt, aber Widerspruchsschrift in Sprache der angefochtenen Entscheidung

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Klage vor dem EuG/EuGH (Art. 94 REACH-VO)
 - Nichtigkeitsklage gem. Art. 230 EG i.V.m. Art. 94 Abs. 1 REACH-VO
 - gerichtet gegen den Widerspruchbescheid der Widerspruchskammer der ECHA oder
 - gerichtet gegen die Ausgangsentscheidung der ECHA, wenn Widerspruchsfähigkeit des Ausgangsbescheids fehlt
 - Untätigkeitsklage, Art. 232 EG i.V.m. Art. 94 Abs. 2 REACH-VO
 - gerichtet gegen die Ausgangsentscheidung der ECHA

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Schadenersatzklage gemäß Art. 101 Abs. 2 REACH-VO
 - Anspruchsgegner: ECHA
 - Haftungsmaßstab: allgemeine Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, d.h. im Ergebnis voraussichtlich Rückgriff auf die Vorgaben des Art. 288 Abs. 2 EG und daher
 - kein „dulde und liquidiere“
 - kein gesonderter Verschuldensvorwurf erforderlich
 - Rechtsfolge: Schadenersatz + entgangener Gewinn

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Schadenersatzklage gemäß Art. 235, 288 Abs. 2 EG
 - Anspruchsgegner: EG
 - subsidiär gegenüber der Schadensersatzklage gem. Art. 101 Abs. 2 REACH-VO
 - Haftungsmaßstab gem. Art. 288 Abs. 2 EG, d.h.
 - kein „dulde und liquidiere“
 - kein gesonderter Verschuldensvorwurf erforderlich
 - Rechtsfolge: Schadenersatz + entgangener Gewinn

Kontakt



Martin A. Ahlhaus
Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Nörr Stiefenhofer Lutz • Partnerschaft
Brienner Straße 28
80333 München

Tel.: 089 / 28628-284

martin.ahlhaus@noerr.com